

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

8. Nachtrag zur Häuser-Steuer-Ordnung. Nro. 522

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

N a c h t r a g

zur

Häuser = Steuer = Ordnung.

Da, nach eingekommenen Anzeigen, in verschiedenen Gegenden des Landes, die auf den Gebäuden ruhenden ständigen Grund-Abgaben so beträchtlich sind, daß der Nicht-Abzug derselben am Steuer-Capital den Eigenthümern zur Beschwerte gereichen könnte: so wird andurch, in Gemäßheit höchster Entschliesung vom 19. Febr. Nro. 118. verordnet:

- 1.) der §. 7. der Häuser-Steuer-Ordnung, so weit er bestimmt, daß die auf den Häusern ruhende Gülten und Zinsen nicht abgezogen werden sollen, ist aufgehoben.
- 2.) Die Gülten, Zinsen und sonstige auf den Häusern haftende jährliche Grund-Abgaben, dürfen, wenn die Abgabe die Natur eines Zinses hat, mit dem 20fachen und wenn sie die Natur eines Erbpachtes hat, mit dem 25fachen Betrag von dem Steuer-Capital abgezogen werden.
- 3.) Der Abzug geschieht auf dem Steuer-Zettel über das Gebäude, nach der Anlage Lit. A.
- 4.) Statt der, nach Abzug des Capitals der Lasten von dem Capital des Gebäudes, übrig bleibenden Summe, muß immer die §. 43. bemerkte nächstgelegene Mehr- oder Minderzahl

gesetzt werden, und wenn sie gerade in der Mitte liegt, die Mehrzahl.

- 5.) Die Natural-Abgaben werden nach dem vierten Abschnitt der Grundsteuer-Ordnung berechnet.
 - 6.) Ueber die Gefälle, welche von Häusern bezogen werden, ist für jede beziehende Person ein Steuerzettel aufzustellen, nach Lit. B.
 - 7.) Diese Steuerzettel sind mit den Nummern zu bezeichnen, welche nach denjenigen folgen, die die Häuser-Steuerzettel haben.
 - 8.) Die Mühlen-Gülten sind, was die Form des Abzugs und des Ansazes betrifft, nach der nunmehr für die Gebäudelasten hier allgemein vorgeschriebenen Norm zu behandeln, und wird der §. 27. aufgehoben.
 - 9.) In dem Cataster (Beil. IV. der Häuser-Steuer-Ordnung) sind die Steuer-Capitalien von den auf den Gebäuden haftenden Gefällen, nach den Capitalien der Gebäude einzutragen, unter der Rubrik: Ständige Gefälle von Gebäuden.
- Sämtliche Kreisdirectorien haben für den Vollzug dieses Nachtrags zu der Häuser-Steuer-Ordnung zu sorgen, und allen denjenigen Personen, welche die Ordnung selbst verordnungsmäßig abzugeben war, ein Exemplar zuzustellen.

Karlsruhe, den 21. Febr. 1811.

Der Finanzminister
Freyherr von Gayling.

Lit. A. Häuser-Steuer-Zettel
des
Johannes Adelmanu.

1. 2. 3. 4. 5.

Häuser- Nro.	Nro. im Lager- Buch.	Maas des Hausplatzes und der Hofraithe.	Beschreibung der Gebäude und ihrer Gränzen.	Steuer- Capital
		M. B. R.		fl.
60	13	— — 30	g m. in der Brunnen-Straße, einseits dem N. N., ander- seits dem M. M., vornen auf die Straße, hinten auf den eigenen Garten stoßend; Ein einstöckiges Wohn- haus; Scheuer und Stall unter einem Dach	400
			L a s t e n. An den Grundherren N. N. GeldZins 1 fl. 30 kr.	30
			Rest	370
			Mehrzahl	375
			Verfaßt den 10. July 1810. durch SteuerProtokollist N.	

Lit. B. Häuser Steuer Zettel.

des

Freyherrn von Wies.

über die von Gebäuden ziehende ständige Gefälle.

Nro. der Steuerzettel wo diese Gefälle in Abzug gebracht worden sind.	Benennung und Größe der Gefälle.	Anschlag der auf den Häusern ruhenden Gefälle, welche mit 25 zu cap. sind	Anschlag der auf den Häusern ruhenden Gefälle, welche mit 20 zu cap. sind	SteuerCapital
I. Erbpachten.				
Nro. 6. 10.	5 Mt. Korn à 5 fl.	25 fl.		
12. 13. 14.	7 Mt. Spelz à 3 fl.	21 fl.		
15. 25. 31.	2 Dhm Wein à 10 fl.	20 fl.		
40. 47. 49.	Geld	15 fl.	81	
50. 51. 52.				
II. Zinsen und Gülden.				
Nro. 7. 8. 9.				
26. 27. 28.	2 Mt. Korn à 5 fl.	10 fl.		
29. 30. 54.	3 Mt. Spelz à 3 fl.	9 fl.		
56. 59. 60.	Geld	4 fl.		23
			81	23
				24
				Minderzahl
				Also aufgestellt den
				N. N. Steuerprotokollist.